

Bericht
des
Schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahre 1957

(Vom 20. Februar 1958)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über die Tätigkeit des Bundesgerichts im Jahre 1957 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines

1. Die im Dezember 1956 von der Bundesversammlung neu gewählten Gerichtsmitglieder, Herren Dr. Pierre Cavin und Dr. André Grisel, haben ihr Amt auf 1. Januar beziehungsweise 1. Februar 1957 angetreten; Herr Bundesrichter Cavin ist der I. Zivilabteilung, Herr Bundesrichter Grisel dem Kassationshof zugeteilt worden.

Als Ersatzmann des Bundesgerichts wählte die Bundesversammlung anstelle des zurücktretenden Herrn Oberrichter Dr. Walter Krell (Luzern) Herrn Oberrichter Dr. Kurt Eichenberger in Brugg.

2. Im März 1957 ernannte das Bundesgericht gestützt auf Artikel 13, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege für die Voruntersuchung gegen Max Ulrich einen ausserordentlichen eidgenössischen Untersuchungsrichter in der Person des Herrn Dr. Hans Walder, ausserordentlichen Staatsanwaltes in Zürich.

3. Im November 1957 sah sich das Bundesgericht zur Einreichung zweier Eingaben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement veranlasst mit folgenden Zielen:

a. Erhöhung der Streitwertgrenzen für direkte Prozesse und Berufungen im Organisationsgesetz sowie für die Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt an den Kassationshof im Bundesstrafprozess.

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung der Mindeststreitwerte an den seit ihrer Festsetzung im Organisationsgesetz (1921) stark gesunkenen Geldwert. Die Belassung der Streitwerte auf den bisherigen Ziffern liefe auf eine wertmässige Erweiterung der Zuständigkeit des Bundesgerichts nach unten hinaus, die jeder inneren Berechtigung entbehrt und eine erhebliche zusätzliche Belastung namentlich der Zivilabteilungen zur Folge gehabt hat und weiter haben würde. Für die Zulässigkeit der Berufung soll ferner nicht mehr auf den vor der letzten kantonalen Instanz streitig gewesenen, sondern auf den für den Weiterzug an das Bundesgericht noch verbleibenden Streitwert abgestellt werden (Art. 46 OG). Endlich rechtfertigt der veränderte Geldwert eine Erhöhung der Maxima der Gerichtsgebühren.

b. Revision des Bundesstrafprozesses im Sinne der Einführung eines Mindestbussenbetrages für die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof.

Dieser wird in zunehmendem Masse belastet durch die steigende Zahl von Nichtigkeitsbeschwerden in Bagatellstrafsachen, namentlich betreffend Übertretungen von Verkehrsvorschriften, von denen viele ohne allgemeines, grundsätzliches Interesse sind. Das Bundesgericht strebt eine Einschränkung der Weiterzugsmöglichkeit in solchen Fällen an, indem die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen sein soll, wenn lediglich Busse ausgefällt worden ist und diese 100 Franken nicht erreicht, unter Vorbehalt von Beschwerden wegen Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechts.

4. Veranlasst durch eine Eingabe des Schweizerischen Anwaltsverbandes (1954) und parlamentarische Kritik hat das Bundesgericht die Frage der Nennung beziehungsweise Unterdrückung der Namen von Parteien und Beteiligten in den in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Urteilen wiederholt überprüft und jeweilen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement von seinem Standpunkt Kenntnis gegeben, den wir wie folgt zusammenfassen:

Die – seit dem Beginn der Amtlichen Sammlung (1875) übliche – Nennung der Namen der Parteien bildet ein bewährtes Mittel zur Kennzeichnung der Entscheide, neben der Angabe von Jahrgang, Band und Seitenzahl, das z.B. in Frankreich und Italien und in den angelsächsischen Ländern allgemein angewendet wird und sich in der Schweiz namentlich im französischen und italienischen Sprachgebiet fest eingebürgert hat. Das Bundesgericht kann sich daher im Hinblick auf die gute Benützbarkeit der Amtlichen Sammlung nicht dazu entschliessen, auf die Namensnennung allgemein zu verzichten. Die Publizitätswirkung der amtlichen Entscheidsammlung in der breiten Öffentlichkeit darf übrigens nicht überschätzt werden; die Sammlung ist eine Fachpublikation für die mit Rechtsfragen beschäftigten Kreise; sie dient beruflichen und wissenschaftlichen Zwecken. Die Unterdrückung der Parteinamen und anderer Angaben in den veröffentlichten Entscheiden muss sich daher im allgemeinen auf die Fälle beschränken, bei denen die Gefahr besteht, dass das Urteil wegen der Besonderheit der darin angeführten Tatsachen die Aufmerksamkeit einer wei-

tern Öffentlichkeit auf sich ziehe, für welche diese Angaben nicht bestimmt sind. Im besondern soll bei der Veröffentlichung der Urteile in familienrechtlichen Streitigkeiten mit Tatbeständen, die für die Beteiligten in sittlicher Hinsicht kompromittierend sein können, namentlich auf dem Gebiete der Ehelichkeitsanfechtungs-, Vaterschafts- und Ehescheidungssachen, künftig in der Namensnennung grössere Zurückhaltung als bisher geübt werden.

5. Vernehmlassungen wurden erstattet:

dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement

über die Frage einer Revision des Artikels 268 ZGB mit Bezug auf das Bürgerrecht des Adoptivkindes (Postulat Allemann);

zur Revision der Artikel 97–109 OG betreffend die Verwaltungsrechtspflege; zum Gutachten von Professor Nef über Einführung einer selbständigen repressiven Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber einfachen Bundesbeschlüssen und Verordnungen;

zu parlamentarischen Äusserungen betreffend Nennung oder Unterdrückung der Namen von Parteien und Beteiligten in publizierten Urteilen des Bundesgerichts;

dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement

zur Umfrage über Wünschbarkeit und allfälligen Inhalt eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 46, Absatz 2, BV betreffend interkantonales Doppelbesteuerungsrecht (Postulate Bourgné und Eder von 1952, Motion Bourgné von 1957);

dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement

zu Artikel 4, Absatz 2, des Bundesbeschlusses betreffend die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (Weiterziehung von Beschwerdeentscheiden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements auf Verweigerung von Einzelkontingenten an das Bundesgericht, statt an den Bundesrat).

6. Im ordentlichen Geschäftsbereich des Bundesgerichts haben die Neueingänge gegenüber dem Vorjahr um 108 Fälle zugenommen; die Zunahme beträgt bei den Zivilsachen 26, bei den Strafsachen 50 und bei den staatsrechtlichen Beschwerden und Enteignungen 49.

Zahl der Sitzungen im Jahre 1957

Gesamtgericht	1
I. Zivilabteilung	36
II. Zivilabteilung	44
Staatsrechtliche Kammer	39
Verwaltungsrechtliche Kammer	18
Kassationshof	30
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	3
Anklagekammer	2
Bundesstrafgericht	—
Total	<u>173</u>

Statistik über die Erledigungen von 1953 bis 1957

Natur der Streitsache	1953			1954			1955			1956			1957			Anf. 1958 übertragen
	Von 1952 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1953 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1954 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1955 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1956 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Direkte Prozesse	11	12	11	12	11	10	13	16	16	13	10	10	13	12	6	19
2. Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichte	110	439	442	107	428	422	113	447	456	104	404	412	96	418	382	132
3. Nichtigkeitsbeschwerden	3	11	11	3	6	7	2	23	18	7	9	14	2	13	10	5
4. Andere Zivilsachen (Revi- sions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren)	3	12	12	3	20	18	5	9	14	—	5	5	—	11	9	2
<i>II. Strafsachen</i>	51	485	457	79	504	492	91	459	477	73	456	449	80	506	524	62
<i>III. Staatsrechtliche Strei- tigkeiten</i>	198	845	823	220	773	774	219	707	749	177	643	661	159	692	647	204
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>	102	238	226	114	191	222	83	173	172	84	161	165	80	155	168	67
<i>V. a. Beschwerden betr. das Schuldbetriebs- und Konkurswesen</i>	9	189	196	2	148	149	1	158	156	3	142	140	5	138	138	5
<i>b. Eisenbahn-, Hotel-, Gemeinde- und Ban- ken-Sanierungen</i>	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	3	1	2	—	1	1
<i>VI. Freiwillige Gerichtsbar- keit</i>	—	1	1	—	3	2	1	3	3	1	5	4	2	1	1	2
Total	487	2232	2179	540	2085	2097	528	1996	2062	462	1838	1861	489	1946	1886	499

Natur der Streitache	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte								Mittlere Dauer von der Erledigung bis zur Entscheidung des Urteils bzw. Beschlusses				
		Bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Jahre Monate Tage	Monate Tage		Tage			
<i>I. Zivilsachen:</i>														
1. Direkte Prozesse	6	—	1	—	1	3	1	—	—	—	—	19	12	17
2. Berufungen	382	59	146	144	93	—	—	—	—	—	—	3	1	84
3. Nichtigkeitsbeschwerden	10	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	27
4. Revisionsbegehren, Er-läuterungsbegehren und Moderationsgesuche . . .	9	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	20
<i>II. Strafsachen</i>	524	311	120	76	14	2	—	—	—	—	—	1	15	19
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten und Enteignungen</i>	647	224	259	112	41	10	1	—	—	—	—	4	15	23
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>	168	27	53	48	84	10	1	—	—	—	—	2	12	28
<i>V. Beschwerden betr. das Schuld-betreibungs- und Konkurs-wesen</i>	138	192	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	19
Total	1884	764	593	975	123	25	4							

Spezieller Teil

I. Zivilrechtspflege

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1957 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Von 1956 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1958 übertragen
1. Direkte Prozesse	13	12	25	6	19
2. Berufungen	96	418	514	382	132
3. Nichtigkeitsbeschwerden	2	13	15	10	5
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	—	11	11	9	2
Total	111	454	565	407	158

Von den Berufungen wurden erledigt durch:

Nichteintreten	41
Rückzug, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit	75
Gutheissung	43
Abweisung	195
Rückweisung an die Vorinstanz	28
	382

Von den 132 auf 1958 übertragenen Berufungen stammt je eine aus den Jahren 1954 und 1956, die übrigen sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 57 in den Monaten November und Dezember).

II. Strafrechtspflege

1. Die Anklagekammer hatte sich mit 29 Fällen (Vorjahr 36) zu befassen, wovon einer aus dem Jahre 1956 stammte, und zwar:

- a. der Aufsicht über drei Voruntersuchungen, nämlich wegen:
 - wirtschaftlichen Nachrichtendienstes,
 - Verletzung des Amtsgeheimnisses,
 - politischen Nachrichtendienstes,
 - Widerhandlung gegen den BRB betreffend Kriegsmaterial usw.;
- b. 24 Gerichtsstandsstreitigkeiten, davon 11 unter Behörden zweier oder mehrerer Kantone (Art. 264 BStP); in 13 Fällen wurde der Gerichtsstand auf Begehren einer Partei bestimmt;
- c. zwei Gesuche betreffend Entschädigungsforderung.
25 Geschäfte sind erledigt, 4 auf 1958 übertragen worden.

2. Kassationshof. Die Zahl der anhängigen Geschäfte betrug 554 (Vorjahr 486), davon 78 aus dem Vorjahr.

Es wurden erledigt durch:

Nichteintreten	140
Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	37
Gutheissung	57
Abweisung	264
	<u>498</u>

Die auf 1958 übertragenen Beschwerden sind, mit Ausnahme von 3 Fällen, alle im Berichtsjahr eingegangen, 42 davon in den Monaten November und Dezember.

Von den insgesamt 498 erledigten Geschäften wurden 220 gemäss Artikel 275^{bis} BStP vom Dreierausschuss des Kassationshofes erledigt.

3. Ausserordentlicher Kassationshof. Das aus dem Vorjahr übernommene Geschäft wurde auf 1958 übertragen. Das im Berichtsjahr eingegangene Geschäft wurde erledigt.

III. Staatsrechtspflege

Die im Jahre 1957 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Von 1956 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1958 übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 b OG)	1	—	1	—	1
2. Streitigkeiten zwischen Vormundschafts- behörden verschiedener Kantone (Art. 83 e OG)	—	4	4	4	—
3. Beschwerden wegen Verletzung verfas- sungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 a OG)	145	614	759	614	145
4. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 c OG)	2	11	13	3	10
5. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 a OG)	—	3	3	3	—
6. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten	1	1	2	2	—
7. Revisions-, Erläuterungs- und Modera- tionsbegehren (Art. 136 ff OG)	2	6	8	5	3
8. Rekurse in Enteignungssachen	8	53	61	16	45
Total	159	692	851	647	204

Es wurden erledigt durch:

Nichteintreten	196
Rückzug, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit	106
Gutheissung	58
Abweisung	287
	647

224 Fälle wurden durch den gemäss Artikel 92 OG eingesetzten Ausschuss von drei Mitgliedern erledigt, ferner 7 Fälle von der I. Zivilabteilung, 6 Fälle von der II. Zivilabteilung, 3 Fälle von der verwaltungsrechtlichen Kammer und 25 Fälle vom Kassationshof.

Von den 204 auf 1958 übertragenen Geschäften stammen je eines aus den Jahren 1934, 1945, 1953 und 1954, 27 aus dem Jahre 1956; die übrigen sind im

Berichtsjahre eingegangen (61 in den Monaten November und Dezember). 23 Geschäfte konnten wegen gleichzeitiger Hängigkeit eines Rechtsmittels bei einer andern Behörde noch nicht behandelt werden.

Es wurden 87 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Artikel 94 OG erledigt.

9 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat oder den Departementen über die Kompetenzfrage (Art. 96 OG).

IV. Verwaltungsrechtspflege

Die im Jahre 1957 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Von 1956 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1958 übertragen
I. <i>Beschwerden betreffend bundesrechtliche Abgaben (Art. 97 und 98 OG)</i>	39	79	118	83	35
II. <i>Beschwerden gemäss Art. 99 OG:</i>					
1. Registersachen	8	16	24	21	3
2. Zollsachen	5	13	18	11	7
3. Bürgerrecht	—	5	5	5	—
4. Weitere Fälle (Art. 100 OG)	8	15	23	16	7
5. Schutz der Uhrenindustrie	8	18	26	19	7
III. <i>Vermögensrechtliche Ansprüche:</i>					
a. des Bundes oder gegen den Bund (Art. 110 OG)	6	4	10	6	4
b. aus dem Beamtenverhältnis (Art. 110 a OG)	3	—	3	1	2
IV. <i>Disziplinarrechtspflege (Art. 117 ff. OG)</i>	3	5	8	6	2
Total	80	155	235	168	67

Von den 235 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sind erledigt worden durch:

Nichteintreten	17
Rückzug, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit	39
Gutheissung	22
Abweisung	90
	168

V. Schuldbetreibung und Konkurs

Die Gesamtzahl der hängigen Beschwerden und Rekurse betrug 143 (2 weniger als im Vorjahr). Erledigt wurden 138, so dass 5 Fälle auf das Jahr 1958 übertragen werden mussten.

Die Erledigung erfolgte durch:

Nichteintreten	18
Gegenstandslosigkeit	4
Gutheissung	28
Abweisung	88
	<hr/>
	138

Die Berichterstattung der kantonalen Aufsichtsbehörden gab zu keinen Bemerkungen Anlass.

Inspektionen nahm das Bundesgericht auch in diesem Jahre nicht vor.

Auf Wunsch der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz erteilte die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Bescheid darüber, auf welche Weise im Eigentumsvorbehaltsregister ein Wohnsitzwechsel des Erwerbers anzumerken sei. Sie legte zugleich fest, dass diese Notiznahme und die entsprechende Archivierung gebührenfrei zu geschehen haben. – Siehe BGE 83 III 49 ff.

In mehreren Sitzungen befasste sich die Kammer, um dem Plenum des Gerichts Antrag stellen zu können, mit dem dritten Entwurf des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zu einer vom Bundesrat zu erlassenden Verordnung über das Aussonderungsrecht des Bundes an Pflichtlagern.

Die Betreibungs- und Konkursformulare mussten dem neuen Gebührentarif des Bundesrates vom 6. September 1957 angepasst werden, der am 1. Januar 1958 in Kraft getreten ist. Insbesondere hat die Kammer die Vorschüsse für bestimmte Verrichtungen der Ämter angemessen erhöht.

Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz gelangte an die Kammer mit dem Postulat einer Ergänzung der Verordnung vom 14. März 1938 über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten. Mit Hinweis auf die Raumnot mancher Betreibungs- und Konkursämter wurde ausgeführt, es sollte einem Amte beim Nachweis wichtiger Gründe ermöglicht werden, mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde die zu archivierenden Akten auf Mikrofilme aufzunehmen, und die Originalakten dann zu vernichten. Die Kammer beschloss, vorerst eine Reihe von Fragen abzuklären, die sowohl die Voraussetzungen wie auch die praktische Durchführbarkeit einer solchen Massnahme betreffen. Die Untersuchung, womit die gesuchstellende «Konferenz» betraut wurde, ist noch im Gange.

Ein Obergericht erbat Bescheid über die Frage, ob die berufsmässige Vertretung von Parteien in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, insbesondere im Beschwerde- und Rekursverfahren, an die gleichen Erfordernisse geknüpft sei, wie sie für die Ausübung des Anwaltsberufes nach kantonalem Recht und nach Artikel 29, Absatz 2, OG gelten. Die Kammer legte die Rechtslage in einem eingehenden Antwortschreiben dar.

Zwangswilliquidation von Eisenbahnunternehmungen; Pfandrecht zugunsten der Obligationäre einer Eisenbahnunternehmung.

Über eine Eisenbahnunternehmung (Stansstad-Engelberg-Bahn) wurde die Zwangswilliquidation eröffnet.

Die Obligationäre einer andern Bahnunternehmung erhoben beim Bundesgericht Klage nach Artikel 11 VZEG wegen Gefährdung der Sicherheit ihrer Pfandforderungen (Urteil BGE 83 II 66).

VI. Eidgenössische Schätzungskommissionen

Den Jahresberichten der Präsidenten entnehmen wir folgende Angaben:

- Kreis I: Von 12 Geschäften (SBB 4, Militärflugplätze 2, Schiessplätze 1, Elektrizitätswerke 5) wurden 2 erledigt.
- Kreis II: Von 21 Geschäften (SBB 3, militärische Anlagen und Flugplätze 2, Privatbahnen 1, Kraftwerke und elektrische Anlagen 15) wurden 14 erledigt.
- Kreis III: Von 7 Geschäften (SBB 3, Kraftwerke 3, militärische Anlagen 1) wurden 3 erledigt.
- Kreis IV: Von 12 Geschäften (SBB 4, militärische Anlagen 3, Privatbahnen 1, elektrische Leitungen 4) wurden 2 erledigt.
- Kreis V: Von 14 Geschäften (elektrische Leitungen 4, Strassen 4, Kraftwerke 3, SBB 1, militärische Anlagen und Flugplätze 2) wurden 8 erledigt.
- Kreis VI: Von 19 Geschäften (Kraftwerke 1, SBB 7, PTT 1, militärische Anlagen 4, elektrische Leitungen 4, Privatbahnen 1, Finanz- und Zolldepartement 1) wurden 11 erledigt.
- Kreis VII: Von 29 Geschäften (SBB 4, Privatbahnen 1, Kraftwerke 10, Elektrizitätswerke 6, Finanz- und Zolldepartement 2, Schiessplätze 2, Strassen 4) wurden 7 erledigt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 20. Februar 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts:

Der Präsident :

Stauffer

Der Gerichtsschreiber :

Heiz
